VERORDNUNG (EWG) Nr. 3021/76 DES RATES

vom 13. Dezember 1976

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1977 anzuwenden. Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag sowie der Zusatzbetrag im allgemeinen auf das Jahr 1974. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen; zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträcht-

[1] ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 27.

liche, sich aus der genannten Berechnungsmethode ergebende Verbesserung für jede Warengruppe in einer Höhe zu bemessen, die 150 % eines jeden, für 1976 eröffneten Präferenzbetrags nicht übersteigt.

Die letzten verfügbaren vollständigen statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1974; von dem genannten Jahr ab werden jedoch die vorgenannten Angaben, vor allem wenn sie sich auf den Außenhandelswert der Gemeinschaft beziehen, in einer statistischen Einheit (EUR) ausgedrückt, die nicht mehr der rechtlichen Definition der Rechnungseinheit (RE) des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Es ist deshalb erforderlich, für diese beiden Einheiten einen Umrechnungssatz festzulegen. Da im Jahr 1974 die Einheit EUR praktisch einer europäischen Rechnungseinheit entspricht und die Praxis darin besteht, ihr den gleichen Wert zu geben wie der Rechnungseinheit (RE), scheint es unter diesen Umständen sowie im Hinblick auf die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Berechnungen angebracht, die in EUR ausgedrückten Angaben als in RE des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedrückt zu betrachten. Die RE bleibt die einzige im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit, wie auch die Umrechnungssätze für die nationalen Währungen auf die Goldparität gestützt bleiben.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 % liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeiten der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf einen geringen Prozentsatz herabzusetzen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen gemäß Nummer 6 der Erklärung von Tokio hat die Gemeinschaft erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, nicht der Begrenzung des gemeinschaftlichen Höchstbetrags zu unterwerfen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und bis zum 30. Juni 1977 die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 und mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A angegebenen Werten festgelegt wurde, wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

Allerdings darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 172,5 % des Betrages nicht übersteigen, den man erhält, wenn man bei dieser Addition statt des Jahres 1974 das Jahr 1971 bzw. 1972 für die zu addierenden beiden Werte zugrunde legt.

Für die vorgenannten Berechnungen sind die sich auf das Jahr 1974 beziehenden und in EUR ausgedrückten statistischen Zahlen als Rechnungseinheiten im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz oder den Wert herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die festgesetzten oder gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Endes des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs C.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten oder gegenüber einem dieser Länder und Gebiete gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren

der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b)

KAPITEL 25

25.22 Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid

25.23 Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt (1)

25.31 A Flußspat

KAPITEL 27

27.03 B Torfbriketts

27.04 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:

A. aus Steinkohle:

I. zur Herstellung von Elektroden

C. andere

27.05 Retortenkohle

27.06 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere

27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27

27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren

27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (2):

A. Leichtöle:

III. zu anderer Verwendung

B. mittelschwere Öle:

III. zu anderer Verwendung

C. Schweröle:

I. Gasöl:

c) zu anderer Verwendung

II. Heizöl:

c) zu anderer Verwendung

(a) Die Waren, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeführt; die Aussetzung oder Aufhebung gilt jedoch unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenwärtigen Regelung bis zum 30. Juni 1977. Ab 1. Juli 1977 werden die genannten Waren auch für die neuen Mitgliedstaaten lediglich zur Erinnerung aufgeführt.

(b) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 687 000 RE festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A III — B III — C I c), C II c), C III c) und d) wird der gemeinschaftliche Plafond gemäß Artikel 1 Absatz 3 auf jeweils 703 500, 275 000 und 1 700 000 Tonnen festgesetzt. Für diese Tarifstellen ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

27.10 *(Forts.)*	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

KAPITEL 28

ex 28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod), ausgenommen rohes Jod
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silizium
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
28.07	Schwefeligsäureanhydrid (Schwefeldioxid)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure) (1)
28.11	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist) (*)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
28.18	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxid, -hydroxid und -peroxid
28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid
28.20 B	künstlicher Korund
28.21	Chromoxide und -hydroxide
28.22	Manganoxide

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 213 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
28.24	Kobaltoxide und -hydroxide
28.25	Titanoxide
28.26	Zinnoxide: Stannooxid (Braunoxid) und Stannioxid (Zinnsäureanhydrid)
28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide
28.29	Fluoride; Fluorsilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze
28.30	Chloride und Oxychloride
28.31	Chlorite und Hypochlorite
28.32	Chlorate und Perchlorate
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate
28.39	Nitrate und Nitrite
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
28.41	Arsenite und Arsenate
28.42	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats
28.43	Einfache und komplexe Cyanide
28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
28.46	Borate und Perborate
28.47	Salze der Säuren der Metalloxide (z.B. Chromate, Permanganate, Stannate)
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:
	B. andere (a)

(a) Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*

28.51 Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:

B. andere

28.52 Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt

28.53 Flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft

28.54 Wasserstoffperoxid, auch fest

28.55 Phosphide

28.56 Karbide (z.B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):

A. Siliziumkarbid

B. Borkarbid

D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid

E. andere

28.57 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride

28.58 Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

KAPITEL 29

29.01 Kohlenwasserstoffe

29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe

29.03 Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe

29.04 Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

A. einwertige gesättigte Alkohole (*) (a)

B. einwertige ungesättigte Alkohole

C. mehrwertige Alkohole:

I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole

IV. andere mehrwertige Alkohole

V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole

29.05 Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.06 Phenole und Phenolalkohole (*) (b)

29.07 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole

29.08 Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.09 Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

29.10 Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 29.04 A I und 29.04 A ex V (2-Äthylhexanol).
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A I.

29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) (a)
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) (b)
29.14	Einbasische Carbonsäure, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) (c)
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) (d)
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (1)
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.20	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion
ex 29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide
29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin)
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion (*) (e)
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.32	Organische Arsenverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren (2)
29.36	Sulfamide
29.37	Sultone und Sultame

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (4-hydroxy-3-Methoxybenzoldehyd) (Vanillin).

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Azeton).

(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.14 D I.

(d) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.

(e) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle ex 29.27 (Acrylnitrit).

(1) Für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 376 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(2) Für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 486 000 RE festgesetzt.

29.38 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art (*) (a)

29.39 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide

29.40 Enzyme

29.41 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.42 Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42

29.44 Antibiotika (*) (b)

29.45 Andere organische Verbindungen

KAPITEL 30

30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

30.03 Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin

30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

30.05 Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

KAPITEL 31

31.02 Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:

B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (1) (*)

C. andere (1) (*)

31.03 Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel (*)

31.04 B Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel

31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:

A. andere Düngemittel:

III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:

a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamine B 12).

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 ex A (Penicilline) und ex C (Tetracyclin).

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

KAPITEL 32

32.02	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate
32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z.B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo
32.06	Farblacke
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS"

KAPITEL 35

35.02 B	Albuminate und andere Albuminderivate
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z.B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase [1]
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

[1] Für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% festgesetzt.

KAPITEL 36 PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (*) (a)

KAPITEL 37 ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

KAPITEL 38

38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)
38.02	Tierisches Schwarz (z.B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht
38.03	Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe
38.04	Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung
38.05	Tallöl
38.06	Sulfitablaugen
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle
38.09	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl
38.10	Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: II. andere B. zubereitete Beizmittel
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 36.06.

KAPITEL 39

39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z.B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze) (*) (a)
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Celluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (*):
	A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen
	B. andere:
	III. Zelluloseacetate
	IV. andere Celluloseester
	V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate
	VI. Vulkanfiber
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z.B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z.B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06 (*)

KAPITEL 40

40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z.B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z.B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art (1) (*)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I, C IV und C VII a).

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 14 457 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

40.12 Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen

40.13 Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken

40.14 Andere Weichkautschukwaren

40.15 Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch

40.16 Hartkautschukwaren

KAPITEL 41

41.02 Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08:

A. indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar

41.03 Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08:

A. von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar

B. anderes Leder:

II. anderes [1]

41.04 Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08:

A. von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterverarbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar

B. anderes Leder:

II. anderes [2]

41.05 Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08:

A. von Kriechtieren, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar

B. anderes Leder:

II. anderes [3]

41.06 Sämischleder (Chamoisleder)

41.07 Pergament- und Rohhautleder

41.08 Lackleder und metallisiertes Leder

41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

---

[1] Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 558 000 RE festgesetzt.

[2] Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 953 000 RE festgesetzt.

[3] Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 540 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

KAPITEL 42

42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:
	B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:
	I. Schutzhandschuhe für alle Berufe (1) (*)
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

KAPITEL 43

43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht
43.03	Waren aus Pelzfellen (*) (a)
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

KAPITEL 44

ex 44.02	Holzkohle aus Kokosschalen
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
44.06	Holzpflasterklötze
44.07	Bahnschwellen aus Holz
44.08	Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiterbearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet
44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art
44.10	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
44.11	Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe
44.12	Holzwolle, Holzmehl
44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet (2)
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:
	A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften
	B. andere (3) (*)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 15 790 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20% festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 547 500 RE festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40% herabgesetzt.

44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, aus Holz, und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnummer 44.08
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln (1)
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz (*) (a)
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz (2)
44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
44.28	Andere Holzwaren

KAPITEL 45

45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen
45.03	Waren aus Naturkork (3)
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork (4)

KAPITEL 46

46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden
46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh (5)
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa (6) (*)

KAPITEL 47

47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)
47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:
	A. Papierabfälle und Pappabfälle

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 44.24 (Wäscheklammern).

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 147 000 RE festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 094 000 RE festgesetzt.

(4) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 651 000 RE festgesetzt.

(5) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30% herabgesetzt.

(6) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20% herabgesetzt.

KAPITEL 48

48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:
	A. Zeitungsdruckpapier
	B. Zigarettenpapier
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:
	I. zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnummer 57.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnummer 59.04
	D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen
	E. andere
48.02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen
48.06	Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnummer 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt (*) (1)
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe
48.17	Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 870 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

48.18 Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Werkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z.B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert

48.20 Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet

48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe oder Zellstoffwatte

KAPITEL 49 WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

KAPITEL 64

64.03 Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork (*)

64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht) (*)

64.05 Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (*)

64.06 Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon (*)

KAPITEL 65 KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

KAPITEL 66

66.01 Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen (1) (*)

66.02 Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02

KAPITEL 67

67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)

67.02 Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten

67.03 Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet

67.05 Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art

KAPITEL 68 WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN (*) (a) (2) (3)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 68.01.

(1) Für Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 027 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstelle 68.13 B I ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(3) Für die Waren der Tarifstellen 68.13 B II und III ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

KAPITEL 69

69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen
69.03	Andere feuerfeste Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
69.05	Dachziegel, Bauzierate (z.B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z.B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert (1)
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten glasiert (1) (*)
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan (1) (*)
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen (*) (a)
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen

KAPITEL 70

70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
70.02	Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren
70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 69.12 C.

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 291 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas (*) (a)
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter (1)
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern II. andere (z.B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) (2) B. andere (3)
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente
70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
70.21	Andere Glaswaren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle ex 70.10 (Flaschen, Glasballons, Korbflaschen und Flakons, aus unbearbeitetem Glas, mit einem Inhalt von über 0,25 l bis 2,5 l).

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 289 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

KAPITEL 71

71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug
71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

KAPITEL 73

73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere

73.11 Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:

A. Profile:

II. nur geschmiedet

III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):

a) nur plattiert:

2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

b) andere

73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:

B. nur kalt gewalzt:

II. andere

C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:

I. versilbert, vergoldet oder platiniert

II. emailliert

III. verzinnt:

b) anderer

IV. verzinkt oder verbleit

V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):

a) nur plattiert:

2. kalt gewalzt

b) andere

D. anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

73.13 Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:

B. andere Bleche:

II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:

a) von 3 mm oder mehr

IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:

a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert

V. anders bearbeitet:

a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:

1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert

b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

73.14 Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:

A. Qualitätskohlenstoffstahl:

I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:

a) geschmiedet

II. Schmiedehalbzeug

V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:

a) nur geschmiedet

c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):

1. nur plattiert:

bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

2. andere

73.15 *(Forts.)*

VI. Bandstahl:
- b) nur kalt gewalzt
- c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
  1. nur plattiert:
     bb) kalt gewalzt
  2. anderer
- d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

VII. Bleche:
- b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
  1. von 3 mm oder mehr
- d) anders bearbeitet:
  2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

B. legierter Stahl:

I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
- a) geschmiedet

II. Schmiedehalbzeug

V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
- a) nur geschmiedet
- c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
- d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
  1. nur plattiert:
     bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
  2. andere

VI. Bandstahl:
- b) nur kalt gewalzt
- c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
  1. nur plattiert:
     bb) kalt gewalzt
  2. anderer
- d) anders bearbeiteter (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)

VII. Bleche:
- b) andere Bleche:
  2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
     aa) von 3 mm oder mehr
  4. anders bearbeitet:
     bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

73.16 Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:

A. Schienen:

I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall

D. Laschen und Unterlagsplatten:

II. andere

E. andere

73.17 Rohre aus Gußeisen (*)

73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stacheldraht
73.28	Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl (1)
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

(1) Für Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B ist der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 993 000 RE festgesetzt.

73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.39	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl (1) (*)

KAPITEL 74

74.02	Kupfervorlegierungen
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (2)
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer (3)
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 850 200 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 132 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
75.06	Andere Waren aus Nickel

KAPITEL 76

76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv (1) (*)
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (1) (*)
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium

KAPITEL 77

77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium
77.04	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

KAPITEL 78

78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei
78.06	Andere Waren aus Blei

KAPITEL 79

79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink
79.06	Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.03 Tantal, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet, Cermets, roh oder verarbeitet:

A. Wismut:
II. verarbeitet

B. Cadmium:
II. verarbeitet

C. Kobalt:
II. verarbeitet

D. Chrom:
II. verarbeitet

E. Germanium:
II. verarbeitet

F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet

G. Mangan:
II. verarbeitet

H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet

IJ. Antimon:
II. verarbeitet

K. Titan:
II. verarbeitet

L. Vanadin:
II. verarbeitet

81.04 *(Forts.)*	N. Thorium: II. verarbeitet	
	O. Zirkonium: II. verarbeitet	
	P. Rhenium: II. verarbeitet	
	Q. Gallium, Indium, Thallium: II. verarbeitet	
	R. Cermets: II. verarbeitet	

KAPITEL 82

82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)
82.08	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
82.09	Messer (andere als die der Tarifnummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau (1)
82.10	Klingen für Messer der Tarifnummer 82.09
82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)
82.12	Scheren und Scherenblätter

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 473 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte (1)
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

KAPITEL 83

83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen (2)
83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)
83.03	Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03
83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen (3)
83.08	Schläuche aus unedlen Metallen
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen
83.10	Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
83.12	Rahmen aus unedlen Metallen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren; Spiegel aus unedlen Metallen
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen

(1) Für die Waren der Tarifstelle 82.14 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 437 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 011 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 15 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 176 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen; mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

KAPITEL 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
84.04	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnummer 87.01)
84.05	Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren) (*) (a)
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Leuftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.10 B II.

84.17 Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen

84.18 Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

84.19 Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen

84.20 Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art

84.21 Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen

84.22 Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23

84.23 Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03

84.24 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze

84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29

84.26 Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte

84.27 Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen

84.36 Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen

84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)

84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:

A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:

I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:

a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 RE

b) andere (1)

II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe

B. Nähmaschinennadeln

84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41

(1) Für die Waren dieser Tarifstelle ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 951 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

84.43	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50
84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art
84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen
84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk (1)
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren
84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)* B. Kernreaktoren *(EURATOM)* C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*

(1) Für die Waren der Tarifstelle 84.52 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 21 363 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 35 % festgesetzt.

84.59 *(Forts.)*	D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik
	E. andere
84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter (*) (a)
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art) (*)
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, ausgenommen geschmiedete und vorgedrehte Generator- und Turbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 150 t
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

KAPITEL 85

85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:
	I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger (1)
	B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen
	C. Teile (2)
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
85.03	Primärelemente und Primärbatterien (3) (*)
85.04	Elektrische Akkumulatoren (4)
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.61 ex B (Armaturen und ähnliche Apparate aus Gußeisen).

(1) Für die Waren der Tarifstelle 85.01 A I ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 344 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstelle 85.01 C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 455 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(3) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 4 441 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

(4) Für die Waren der Tarifstelle 85.04 A (Blei-Akkumulatoren) ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 089 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor

85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter

85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:

A. Grubensicherheitsleuchten

85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden

85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24

85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung (1):

A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:

I. Sendegeräte

II. Sende-Empfangsgeräte

IV. Fernsehkameras

B. andere Geräte

C. Teile:

I. Möbel und Gehäuse

II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet

85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.18 Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren (2)

(1) Für die Waren der Tarifstellen 85.15 A I, II, IV; B; C, I, II ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 18 423 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 7 609 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke (1) (2)

85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Bogenlampen; Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung (3)

85.21 Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: (4)

A. Röhren

B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren

C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle

85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25

85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

KAPITEL 87

87.01 Zugmaschinen, auch mit Seilwinden

87.02 Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)

87.03 Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen

87.04 Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor

---

(1) Für die Waren der Tarifstelle 85.19 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 29 654 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstelle 85.19 B ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 139 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

(3) Für die Waren der Tarifstelle 85.20 A ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 3 310 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 25 % festgesetzt.

(4) Für die Waren der Tarifstellen 85.21 A, B und C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 9 592 000 RE festgesetzt.

87.05 Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser

87.06 Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03

87.07 Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon

87.08 Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon

87.09 Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art

87.10 Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (1) (*)

87.11 Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)

87.12 Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (2) (*) (a)

87.13 Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon

87.14 Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:

A. Fahrzeuge für Tierzug

B. Anhänger und Sattelanhänger:

I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*

C. andere Fahrzeuge

D. Teile

KAPITEL 88 LUFTFAHRZEUGE

KAPITEL 89 WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

KAPITEL 90

90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten

90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)

90.03 Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon

---

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

(2) Für die Waren dieser Tarifstelle 87.12 B ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
90.06	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für die Waren
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken: A. photographische Apparate B. Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe): A. Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert
90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate [1]
90.10	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände
90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie [2]
90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt

[1] Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 1 995 000 RE festgesetzt.

[2] Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 10 473 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 40 % festgesetzt.

90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte
90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer – einschließlich Belichtungsmesser –, Kalorimeter); Mikrotome
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können

KAPITEL 91

91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)
91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnummern 91.01 und 91.03)
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.04	Andere Uhren
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon [1]
91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon
91.11	Andere Uhrenteile

[1] Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 2 077 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % festgesetzt.

KAPITEL 92

92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
92.02	Andere Saiteninstrumente
92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen
92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
92.05	Andere Blasinstrumente
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
92.09	Musiksaiten
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:
	B. magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten (1)
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

KAPITEL 93 WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON (*) (a)

KAPITEL 94

94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:
	A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 93.07 B.

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 6 640 000 RE und der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % festgesetzt.

94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

KAPITEL 95 BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

KAPITEL 96 BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, STAUBWEDEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN (*) (a)

KAPITEL 97

97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) (1) (*) (b)
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04 (2)
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte
97.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98

98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen
98.05	Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
98.06	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt
98.07	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 96.02 A und C.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 97.04 A.
(1) Für die Waren der Tarifnummer 97.04 ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.
(2) Für die Waren der Tarifstellen 97.06 B und C ist der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Plafond auf 16 078 000 RE festgesetzt.

98.09	Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte
98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren
98.13	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

KAPITEL 99 KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan (1)
Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien (1)
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch (1)
Barbados
Benin (1)
Bhutan (1)
Bolivien
Botswana (1)
Brasilien
Burma
Burundi (1)
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia (1)
Ghana
Grenada
Guatemala
Guayana
Guinea (1)
Guinea-Bissau
Haiti (1)
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik (1)
Jemen, Demokratische Volksrepublik (1)
Jordanien
Jugoslavien
Kamerun
Kapverdische Inseln
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Komoren
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos (1)
Lesotho (1)
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi (1)
Malediven (1)
Mali (1)
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mosambik
Nauru
Nepal (1)
Nicaragua
Niger (1)
Nigeria
Obervolta (1)
Oman
Pakistan
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Principe und São Tomé
Ruanda (1)
Rumänien
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Somalia (1)
Sri Lanka
Sudan (1)
Surinam
Swasiland
Syrien
Tansania (1)
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad (1)
Tunesien
Uganda (1)
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam
Westsamoa (1)
Zaire
Zentralafrikanische Republik (1)
Zypern

(1) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kokosinseln (Keeling)
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mayotte
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Timor
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer für die Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht gilt

Afghanistan	Malawi
Äthiopien	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Botswana	Obervolta
Burundi	Ruanda
Gambia	Somalia
Guinea	Sudan
Haiti	Tansania
Jemen, Arabische Republik	Tschad
Jemen, Demokratische Volksrepublik	Uganda
Laos	Westsamoa
Lesotho	Zentralafrikanische Republik